

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: Referat 5 - Koordinierungsstelle für Beiräte und Beauftragte</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b> VO/2010/1405-5</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 22.11.2010 Referent: Haupt Ralf Amtsleiter: Kopic, Gabriele Sachbearbeiter: Kopic, Gabriele</p>						
<p><b>Verleihung der Auszeichnung für Zivilcourage Erlass einer Satzung nach der Gemeindeordnung</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 55%;">Gremium</td> <td style="width: 30%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>08.12.2010</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.12.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.12.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

## I. Sitzungsvortrag:

Die Verleihung der Auszeichnung für Zivilcourage gibt es seit 2006. Bis jetzt wurde sie aufgrund der mit dem Migranten- und Integrationsbeirat ausgearbeiteten Richtlinien verliehen.

Seitens der Rechtsabteilung der Stadt Bamberg wurde auf juristische Ungenauigkeiten, vor allem im Hinblick auf die formelle Grundlage der Preisverleihung aufmerksam gemacht: Der Stadtrat muss die Stiftung des Preises zuständigkeitshalber vornehmen und die Inhalte der Stiftung und Verleihung der Auszeichnung sollten in einer Satzung geregelt werden. Somit wurden die bis jetzt in den Richtlinien vorgegebenen Regelungen in einen Satzungsentwurf übernommen. Der Satzungsentwurf liegt anbei. Dem Migranten - und Integrationsbeirat wurde die Satzung vorgelegt.

Für den Satzungserlass und damit gleichzeitig die Stiftung des Preises ist der Stadtrat zuständig. Dem Familiensenat wurde der Satzungsentwurf in seiner Sitzung vom 18.11.2010 vorgestellt und er empfiehlt dem Stadtrat die Satzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt folgende Satzung:

## **Satzung zur Verleihung der Auszeichnung für Zivilcourage**

### **Vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Auszeichnung**

Die Stadt Bamberg verleiht auf Initiative ihres Migranten- und Integrationsbeirates die Auszeichnung für Zivilcourage „Handeln statt wegschauen“.  
Mit dieser Auszeichnung sollen vorbildliches ziviles Engagement gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Willkür oder Diskriminierung sowie der uneigennützig zivile Einsatz für eine friedliche Lösung von Konflikten zwischen allen Teilen der Bevölkerung, für die Gleichstellung und Integration von Minderheiten sowie den interkulturellen Dialog gewürdigt werden.

### **§ 2**

#### **Form der Auszeichnung**

- (1) Die Auszeichnung wird in Form einer vergoldeten Medaille verliehen.
- (2) Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Inschrift „Handeln statt wegschauen“ Auszeichnung für Zivilcourage. Auf der Rückseite sind die Logos der Stadt Bamberg und des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg mit der Inschrift „Stadt Bamberg \* Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg zu sehen.
- (3) Über die Auszeichnung stellt die Stadt Bamberg eine Urkunde aus, die vom Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg unterzeichnet wird.
- (4) Mit Aushändigung der Medaille und der Urkunde erhält die ausgezeichnete Person zudem einen Geldbetrag in Höhe von 150,00 €.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Auszeichnung**

- (1) Die Auszeichnung kann an natürliche und juristische Personen des Privatrechts verliehen werden, die ein herausragendes Engagement im Sinne des § 1 dieser Satzung vorweisen können.
- (2) Dieses Engagement muss sich im von der Rechtsordnung vorgegebenen Rahmen gehalten haben. Es muss in der Gesamtbetrachtung ausschließlich zur Minderung einer Gefahr geeignet und insoweit nach sicherheitsfachlicher Einschätzung vorbildlich und nachahmenswert gewesen sein. Ein Engagement, durch welches unverhältnismäßige Risiken eingegangen oder in Kauf genommen wurden, kann nicht ausgezeichnet werden. Ein und dasselbe Engagement kann nur einmal mit der Auszeichnung für Zivilcourage bedacht werden.

- (3) Die Auszeichnung kann auch an juristische Personen des Privatrechts, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist, verliehen werden.
- (4) Die Tätigkeiten von Einsatzkräften und Organisationen aus den Bereichen der Polizei-, Rettungs- und Sicherheitsdienste sowie des Wachschutzes im Rahmen ihrer ursprünglichen Aufgabenerfüllung bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Einreichung von Vorschlägen**

- (1) Jedermann ist zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen berechtigt. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt durch Ausschreibung im Rathaus-Journal oder/und den lokalen Medien.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich und mit eingehender Begründung innerhalb der im Rathaus-Journal oder/und den lokalen Medien bekannt gemachten Frist dem Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg zuzuleiten.

#### **§ 5**

##### **Entscheidung über die Verleihung**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Jury gesichtet und bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erarbeitet die Jury eine Empfehlung der auszuzeichnenden Personen und legt diese dem Stadtrat zur Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vor.
- (2) Die Jury setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister der Stadt Bamberg, zwei Vertretern des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg sowie zwei Vertretern des Sicherheitsbeirates der Stadt Bamberg.
- (3) Die Verleihung erfolgt in der Regel in zweijährigem Abstand.

#### **§ 6**

##### **Aushändigung**

Die Auszeichnung wird im Rahmen eines Festaktes anlässlich der Interkulturellen Wochen in Bamberg durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Amt und den/ der Vorsitzenden des Migranten- und Integrationsbeirates bzw. den/die Stellvertreter/in überreicht. Mit der Übergabe der Auszeichnung gehen Medaille und Urkunde in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Der mit der Auszeichnung verbundene Geldbetrag (§ 2 Abs. 4) wird in Form eines Schecks an die ausgezeichnete Person übergeben.

#### **§ 7**

##### **Widerruf**

Die Stadt Bamberg kann die Verleihung der Auszeichnung nach Anhörung des Migranten- und Integrationsbeirates widerrufen, wenn Tatsachen im Nachhinein bekannt werden, die dem Zweck der Auszeichnung entgegenstehen. Im Falle eines Widerrufs sind Eigentum an Medaille und Urkunde an die Stadt Bamberg im Wege der Rückgabe zu übertragen und der Geldbetrag an die Stadt zurückzuerstatten. Über einen Widerruf entscheidet der Stadtrat der Stadt Bamberg.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<b>x</b>	<b>4.</b>	Kosten in Höhe von <b>1.000 €</b> (00100.63020) im Haushaltsjahr 2011

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Siehe Anlage**

**Verteiler:**

Oberbürgermeister  
Stadtrat  
Sitzungsdienst

Bamberg, 22.11.2010

Referat 5



Ralf Haupt  
Berufsm. Stadtrat



Gabriele Kepic  
KOS